



POSTANSCHRIFT Bundesministerin für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

An die Mitglieder
der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
im Deutschen Bundestag

Anja Karliczek MdB

Bundesministerin
für Bildung und Forschung

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18 57-5000

ZENTRALE +49 (0)30 18 57-0

FAX +49 (0)30 18 57-5500

E-MAIL Anja.Karliczek@bmbf.bund.de

HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 15. Mai 2019

BETREFF **Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem heute im Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf zu Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung löst die Bundesregierung ihr Versprechen ein, gute Startbedingungen für Auszubildende in Deutschland zu schaffen.

Wir feiern in diesem Jahr das 50-jährige Bestehen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Die berufliche Bildung ist eines unserer Markenzeichen in der Welt und hat entscheidend zur erfolgreichen wirtschaftlichen Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten beigetragen. Wir schaffen jetzt die Grundlage dafür, dass dies auch in Zukunft so bleibt.

Junge Menschen können ein Studium anstreben oder sich für eine berufliche Ausbildung entscheiden. Ein Weg ist so gut wie der andere. Dies ist aber nicht allen bewusst. Mit der BBiG-Novelle erhöhen wir die Attraktivität der beruflichen Bildung noch einmal deutlich.

An vier Neuerungen möchte ich das beispielhaft ausführen.

1. Fortbildungsstufen in der höherqualifizierenden Berufsbildung nach BBiG und HwO

In der höherqualifizierenden Berufsbildung nach BBiG und Handwerksordnung (HwO) verankern wir drei Fortbildungsstufen. Jede dieser Stufen erhält eine einheitliche Abschlussbezeichnung: Geprüfte/r Berufsspezialist/in, Bachelor Professional oder Master Professional.

Die Bezeichnungen aktivieren den Markenkern der Berufsbildung und kennzeichnen sie als eigenständigen Bildungsweg. Zugleich machen sie deutlich: Abschlüsse der beruflichen Fortbildung sind zu Hochschulabschlüssen gleichwertig.

Was im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) schon länger feststeht, wird nun auch in den Begriffen greifbar. Der Meister bleibt erhalten. Auch andere etablierte Marken werden fortbestehen. Sie werden durch die neuen Bezeichnungen ergänzt. Ihre Wettbewerbsfähigkeit wird dadurch gestärkt.

Dasselbe trifft zu auf Mobilitäts- und Karrierechancen. Ein Fachwirt, der für einige Zeit im Ausland arbeiten möchte, hat es in Zukunft leichter. Die Abschlussbezeichnung Bachelor Professional macht auch im Ausland verständlich, welche Qualifikationsstufe dahinter steht. Für die Attraktivität der beruflichen Bildung ist das ein starkes Signal.

2. Mindestvergütung für Auszubildende

Wir führen ab 2020 eine Mindestvergütung für Auszubildende ein, die im Hinblick auf die Betriebe und die Tarifautonomie ausgewogen ausgestaltet ist.

Wo eine Tarifbindung besteht, wird die Höhe der Ausbildungsvergütung verlässlich und sachnah durch die Sozialpartner festgelegt. Deshalb haben tarifliche Vereinbarungen für tarifgebundene Auszubildende Vorrang.

Mit der Mindestvergütung, die von 515 Euro ausgehend ansteigt, schützen wir die Auszubildenden auch dort, wo keine Tarifbindung besteht. Wir schaffen damit Klarheit über die Vergütung und lassen den Auszubildenden Wertschätzung zukommen. Der wachsenden Wertschöpfung der Auszubildenden wird mit den nach Ausbildungsjahren steigenden Aufschlägen Rechnung getragen. Für die auszubildenden Betriebe unterschiedlicher Regionen und Branchen ist die Mindestvergütung durch die stufenweise steigende Einstiegshöhe und die marktabhängige Anpassung wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet.

3. Mehr Flexibilität für Prüferinnen und Prüfer

Neben den Auszubildenden und den Betrieben sind eine wichtige Säule der beruflichen Bildung die Prüferinnen und Prüfer. Sie verdienen hohe Anerkennung, denn sie erbringen ihre Dienste ehrenamtlich. Wir wollen auch in Zukunft den Bedarf an Prüferinnen und Prüfern decken. Deshalb nutzen wir die BBiG-Novelle, um ihnen mehr Flexibilität zu ermöglichen.

Das Kernstück: Künftig darf eine zuständige Stelle (beispielsweise eine Handwerkskammer oder eine Industrie- und Handelskammer) im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einzelne Prüfungsleistungen zur abschließenden Bewertung an Prüfende delegieren, die keine Ausschussmitglieder sein müssen. Unverändert gültig bleibt, dass nur der Prüfungsausschuss für eine Abschlussprüfung das Bestehen oder Nichtbestehen sowie die Gesamtnote beschließt.

Die Neuerung gestaltet das Ehrenamt der Prüfenden attraktiver. Nicht jeder Prüfende muss mehr für alles zur Verfügung stehen. Das erlaubt es uns, Personen zu gewinnen, denen ihre Arbeit, ihr Unternehmen oder ihre Lebenssituation nur ein begrenztes Zeitbudget ermöglicht.

4. Erweiterung der Möglichkeit von Teilzeitberufsausbildungen

Unsere Auszubildenden stehen mitten im Leben. In der Arbeitswelt sind Teilzeitmöglichkeiten selbstverständlich. Auch im BBiG waren sie bereits angelegt. Mit der Novelle erweitern wir die Anwendungsmöglichkeiten.

Die Teilzeitberufsausbildung wird künftig zur Option für alle in dualer Ausbildung – in Absprache mit dem Betrieb. Zusätzlich entstehen damit auch neue Möglichkeiten und Anreize für Menschen mit Behinderung oder Lernbeeinträchtigungen oder für Personen, die eine Ausbildung nur absolvieren können oder wollen, wenn sie diese mit einer Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung verbinden können.

Auch andere Neuerungen des BBiG, mit denen wir zum Beispiel Anrechenbarkeiten vereinfachen, um die Durchlässigkeit innerhalb der beruflichen Bildung zu erhöhen, setzen wichtige Impulse.

Die duale Bildung hat seit Jahrzehnten einen wichtigen Beitrag geleistet für die Entwicklung junger Menschen und die Stärke unseres Wirtschaftsstandorts. Mit der Novelle des BBiG werden wir die Leistungsfähigkeit, die Modernität und die Flexibilität unserer beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Zukunft erhalten. Hierfür freue ich mich auf Ihre Unterstützung im parlamentarischen Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

